

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Sponholz und Rühlow

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz- BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz am 24.09.2025 die Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Sponholz und Rühlow vom 21.11.2019 wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in Sponholz und Rühlow vom 21. November 2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbindung

- (1) Unverändert
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sponholz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof in Sponholz ist Begräbnisstätte für die Toten des Ortsteiles Sponholz. Der Friedhof in Rühlow ist Begräbnisstätte für die Toten der Ortsteile Rühlow und Warlin. Die Beisetzung von Familienangehörigen (bis 2. Grades) eines Einwohners bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters oder bei seiner Abwesenheit durch seine Stellvertreter.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sponholz, den 04.11.2025


Ralf Wuschke
Bürgermeister

